

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

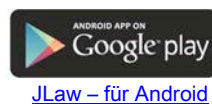
Aktenzeichen: 3 AZR 525/76

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1977

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
12. Oktober 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Clemens für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 4. Juni 1976 - 5 Sa 473/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 23. Februar 1909 geborene Kläger trat am 1. Juli 1963 in die Dienste der Beklagten. Nach dem mit dem 6. Mai 1963 datierten schriftlichen Anstellungsvertrag wurde ihm die Leitung des Rechnungswesens übertragen, die mit der Erteilung einer Gesamtprokura verbunden war. Die Bezüge des Klägers waren auf 2.500,-- DM festgesetzt. Der Vertrag konnte jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

In § 6 dieses Anstellungsvertrages war über eine Altersversorgung folgendes bestimmt:

"Beim Ausscheiden des Herrn P nach Vollendung seines fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder bei vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Dienste M wird Herrn P eine Altersversorgung gewährt nach besonderem Vertrag, der nur zusammen mit dem Anstellungs-Vertrag Gültigkeit hat."

Mit Datum vom 7. Mai 1963 ist zwischen den Parteien eine schriftliche Vereinbarung über eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung getroffen worden, die u.a. folgendes vorsah:

"§ 1

M gewährt Herrn P , falls er aus den Diensten der Firma ausscheidet, ein Ruhegeld, und zwar:

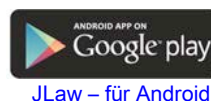
nach Vollendung seines 65. Lebensjahres

oder vor Vollendung dieses Lebensjahres im Sinne des § 23 des Angestelltenversicherungs-Gesetzes infolge Berufsunfähigkeit.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 2

Das Ruhegeld beträgt 50 (fünfzig) Prozent des Differenzbetrages zwischen dem letzten reinen monatlichen Brutto-Gehalt und der Beitragsbemessungsgrenze im Augenblick des Eintritts des Ruhegeldanspruchs.

Das Ruhegeld ist in derselben Form wie das Gehalt zu zahlen.

§ 7

Scheidet Herr P vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres auf sein Betreiben aus den Diensten der Firma aus, ohne daß er berufsunfähig ist, so entfällt jeder Anspruch aus dieser Vereinbarung."

Beide Verträge übersandte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 7. Mai 1963. Sie wurden von ihm unterzeichnet und am 9. Mai 1963 zurückgesandt.

Am 5. Januar 1966 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1966 und beurlaubte den Kläger bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In dem dem Kläger erteilten Zeugnis vom 30. Juni 1966 heißt es, die Beklagte habe von der Reorganisation ihrer Betriebsabrechnung vorerst Abstand genommen und deshalb dem Kläger gekündigt. Mit einem Schreiben vom 30. Juni bestätigte sie, daß der Anstellungsvertrag ohne Betreiben des Klägers gekündigt worden sei.

Nach Vollendung seines 65. Lebensjahres hat der Kläger von der Beklagten Altersversorgung verlangt. Er hat geltend gemacht, trotz seines Ausscheidens vor Vollendung des 65. Lebensjahres schulde ihm die Beklagte Ruhegeld, weil nach § 7 des Pensionsvertrages bei vorzeitigem Ausscheiden Ansprüche nur entfallen sollten, wenn das Ausscheiden auf sein Betreiben erfolgte.

Die Beklagte hat sich gegen die Forderung unter Hinweis auf § 6 des Anstellungs-Vertrages gewehrt. Sie meint, aus dieser Bestimmung ergebe sich, daß der Kläger nur dann Versorgung beanspruchen konnte, wenn er bis zum 65. Lebensjahr in ihrem Dienst verblieb.

- 4 -

Im ersten Rechtszug hat der Kläger als Teilbetrag des Ruhegelds für die Monate März und April 1974 je 210,-- DM gefordert. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt, mit der er beantragt hat,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab
1. März 1974 ein monatliches Ruhegeld von
1.138,80 DM brutto und ab 1. Mai 1974 ein
monatliches Ruhegeld in Höhe von 1.348,80
DM brutto zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden (Urteil vom 4. September 1975 - 3 AZR 604/74).

Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung der Geschäftsführer der Beklagten und des Klägers als Partei wiederum die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

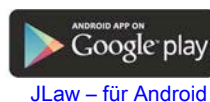
Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat nach der Zurückverweisung aufgrund der Vernehmung der Geschäftsführer der Beklagten und des Klägers als Partei festgestellt, daß der Kläger nach dem bei Abschluß des Anstellungsvertrages und des Pensionsvertrages ihm erkennbaren Willen der Beklagten Ruhegeld nur dann erhalten sollte, wenn er aus den Diensten der Beklagten nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausschied oder vorher nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit arbeitsunfähig krank im Sinne von § 23 AVG wurde. Auf der Grundlage dieser Feststellung über den Inhalt der Versorgungszusage hat das Landesarbeitsgericht die Klage für unbegründet angesehen, weil der Kläger keine der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Revision des Klägers hat zutreffend erkannt, daß sie die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung über den übereinstimmenden Vertragswillen angreifen mußte. Auf die Auslegung der im Anstellungsvertrag und im Pensionsvertrag enthaltenen Erklärungen nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB kam es nicht mehr an. Das hat der Senat bereits in seinem in dieser Sache ergangenen Urteil vom 4. September 1975 [zu I 2 der Gründe] unter Hinweis auf die Rechtsprechung näher ausgeführt.

Die Revision rügt deshalb, das Landesarbeitsgericht habe die genannte Feststellung unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen. Sie beanstandet, daß das Berufungsgericht der Bekundung des Geschäftsführers der Beklagten Dr. H M gefolgt ist und nicht der Darstellung des Klägers über Verlauf und Inhalt der dem Vertragsabschluß vorangehenden Verhandlungen. Dabei verkennt die Revision, daß nach § 286 ZPO das Tatsachengericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, ob eine streitige Behauptung wahr ist oder nicht. Dazu muß es sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis umfassend und widerspruchsfrei auseinandersetzen und die Erwägungen erkennen lassen, die für die richterliche Überzeugung maßgeblich waren (BAG 7, 51 [62] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG [zu B 3 b der Gründe]; BAG 14, 132 [135] = AP Nr. 1 zu § 20 HAG [Bl. 931]; BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO [zu I 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO [zu 1 b der Gründe]).

Dieser Pflicht nach § 286 ZPO ist das Berufungsgericht nachgekommen. Demgegenüber hat die Revision keine Umstände vorgetragen, die einen Verfahrensmangel im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ergeben.

1.a) Die Revision meint, ein Fehler der Beweismwürdigung und eine Verletzung des § 286 ZPO lägen vor, weil das angefochtene Urteil die Aussagen der Parteien nicht objektiv und kritisch geprüft und gewürdigt habe; es habe insbesondere den



- 6 -

erforderlichen abwägenden und kritischen Abstand zu dem als Partei vernommenen Geschäftsführer der Beklagten, Dr. H M , fehlen lassen.

b) Diese Rüge ist nicht begründet. Richtig ist zwar, daß § 286 ZPO verletzt ist, wenn das Gericht die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht selbständig prüft und beurteilt und den erforderlichen abwägenden und kritischen Abstand vermissen läßt (BAG AP Nr. 6 zu § 286 ZPO [zu I 2 a und b der Gründe]).

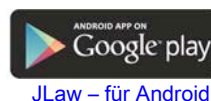
Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich jedoch nicht, daß das Berufungsgericht dem Geschäftsführer der Beklagten ohne Auseinandersetzung mit den entgegenstehenden Bekundungen des Klägers gefolgt ist. Insbesondere findet sich kein Anhalt für die Annahme, es habe gegenüber der Persönlichkeit des Geschäftsführers nicht den gebotenen objektiven und kritischen Abstand gewahrt. Das Berufungsgericht hat vielmehr in eingehender Auseinandersetzung mit den gesamten Umständen, wie sie beim Vertragsabschluß vorlagen und insbesondere für die Altersversorgung des Klägers bedeutsam waren, die Bekundungen des Geschäftsführers der Beklagten wegen ihres sachlichen Inhalts für glaubwürdig gehalten. Insoweit hat sich das Berufungsgericht in dem ihm zukommenden Beurteilungs- und Bewertungsspielraum gehalten. Die Revision selbst hat deshalb auch nur anführen können, daß die Sachdarstellung des Geschäftsführers der Beklagten im Hinblick auf die frühere Einlassung der Beklagten fragwürdig sei.

2. Die Revision macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe dem Geschäftsführer der Beklagten deshalb keinen Glauben schenken dürfen, weil zwischen seinen Bekundungen und dem früheren Verhalten der Beklagten und ihrer Einlassung im Prozeß Widersprüche bestünden. Damit greift die Revision die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts an, ohne indessen einen für die Revisionsinstanz allein erheblichen Verfahrensverstöß nach § 286 ZPO darzulegen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

a) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe die Erklärung des Geschäftsführers der Beklagten als glaubhaft angesehen, § 7 des Versorgungsvertrages sei durch ein Versehen seiner Sekretärin mitaufgenommen worden. Hiergegen bestünden Bedenken, weil die Beklagte im Verlaufe dieses Rechtsstreits bis zu ihrem Schriftsatz vom 4. März 1976 nie bestritten habe, daß § 7 des Versorgungsvertrages Bestandteil des Vertragsinhaltes gewesen sei. Das habe das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt.

Letzteres trifft jedoch nicht zu. Allein § 7 des Versorgungsvertrages konnte vom Kläger als Anspruchsgrundlage für sein Klagebegehren herangezogen werden. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb auch eingehend erörtert, ob es zur Aufnahme dieser Bestimmung nur durch ein Versehen gekommen sein kann. Wenn die Beklagte im vorliegenden Verfahren sich zunächst nicht auf eine irrtümliche Aufnahme des § 7 berufen hat, so beruht dies ersichtlich auf der von ihr vertretenen Auffassung, maßgeblich seien die in § 6 des Anstellungsvertrages niedgelegten Voraussetzungen. Für eine Unglaubwürdigkeit des Geschäftsführers der Beklagten ergibt sich daraus nichts.

b) Die Revision meint weiter, ein im Sinne von § 286 ZPO erheblicher Widerspruch liege darin, daß der Geschäftsführer der Beklagten bekundet hat, in den Besprechungen mit dem Kläger sei von diesem keine verbindliche Zusage verlangt worden, das Dienstverhältnis nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufzukündigen, während sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 13. März 1974 das Gegenteil ergebe.

Auch damit hat die Revision keine Verletzung des § 286 ZPO dargetan. Aus dem Schreiben vom 13. März 1974 ergibt sich nur, daß beide Parteien bei Vertragsabschluß im Jahre 1963 erwarteten, der Kläger werde bis zum Eintritt in den Ruhestand in den Diensten der Beklagten verbleiben. In diesem Sinne hat das Landesarbeitsgericht die Darstellung des Klägers auch gewürdigt und berücksichtigt (S. 10 des angefochtenen Urteils).



c) Schließlich führt die Revision an, die Beklagte habe sich, als sie mit ihrem Schreiben vom 13. März 1974 den Anspruch des Klägers zurückwies, nicht auf § 6 des Anstellungsvertrages berufen, der nach den Bekundungen des Geschäftsführers den Willen der Parteien über den Inhalt des Versorgungsversprechens wiedergebe. Auch damit hat die Revision nicht dargetan, weshalb das Landesarbeitsgericht gegen § 286 ZPO verstoßen haben soll, wenn es aufgrund seiner umfassenden Beweiswürdigung der Darstellung des Geschäftsführers der Beklagten gefolgt ist.

d) Nicht durchdringen kann die Revision mit ihrem Vorbringen, das Landesarbeitsgericht habe die Bekundungen des Geschäftsführers der Beklagten einerseits und des Klägers andererseits auch danach beurteilt, wie bestimmt und überzeugend sie ihre Aussagen gemacht haben. Den Eindruck von den Bekundungen der Parteien zu beurteilen und zu bewerten, ist Aufgabe des Tatsachengerichts. Daß es sich dabei von Erwägungen hat leiten lassen, die einen Verfahrensfehler nach § 286 ZPO ergeben, hat die Revision nicht dargelegt.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Röglin Clemens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)